2023-06

Veröffentlicht am 22.06.2023

Nr. 6/S. 47

Tag

Inhalt

Seite

48-49

22.06.23

1. Satzung zur Änderung der Evaluationssatzung (EvS) der Hochschule Trier – Studium und Lehre

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT

LICHUNGS-

ORGAN

Trier University of Applied Sciences

H OCH SC H ULE TRIER

1. Satzung zur Änderung der Evaluationssatzung (EvS) der Hochschule Trier – Studium und Lehre – vom 21.06.2023

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Trier am 21.06.2023 die folgenden Änderungen zur Evaluationssatzung vom 27.04.2016 (veröffentlicht im publicus Nr. 2016-12) beschlossen.

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Im Rahmen der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen werden die Studiengänge einer regelmäßigen Evaluation durch hochschulexterne Expertise in Form einer Begutachtung und Beratung von externen Expertinnen und Experten unterzogen. Dies dient der kritischen Würdigung der Studiengänge aus den verschiedenen Perspektiven der Beteiligten.
- (2) Die Fachbereiche nutzen für die externe Evaluation das Modell einer Peer-Gruppe oder eines Beirats. Der Einbezug externer Studierender erfolgt über diese Modelle oder alternativ über ein vom Fachbereichsrat zu definierendes Format. Erfolgt der Einbezug über ein alternatives Format, ist das Ergebnis durch den Beirat oder die Peers entsprechend zu würdigen.
- (3) Der Beirat oder das Peer-Modell kann auf der Ebene der Studiengänge, der Fachrichtungen, der Fachbereiche oder auch fachbereichs-/richtungsübergreifend eingerichtet werden und einen oder mehrere Studiengänge evaluieren. Im jeweiligen Fachbereichsrat ist das entsprechende Modell sowie sofern erforderlich der alternative Einbezug externer Studierender durch Beschluss zu regeln.
- (4) Der Beirat oder die Peer-Gruppe muss folgende Mindestanforderung bezüglich der Zusammensetzung erfüllen:
 - eine externe Hochschulvertretung (professoral)
 - · eine Praxisvertretung
 - eine Alumni-Vertretung

.

Externe studentische Expertise ist entsprechend Abs. 2, Sätze 2 und 3, einzubeziehen.

- (5) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt eine Vertretung der Hochschule Trier in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- (6) Jeder Studiengang wird regelmäßig, mindestens einmal pro Turnus der internen (Re)Akkreditierung, durch externe Expertise gem. Abs. 2 evaluiert.
- (7) Die Ergebnisse der externen Evaluation finden in der (Weiter)Entwicklung der Studiengänge Berücksichtigung und werden sowohl im internen wie im externen Berichtswesen dokumentiert.
- (8) Jeder Fachbereich regelt die Umsetzung der Rahmenelemente zur externen Evaluation der Studiengänge in einer entsprechenden Satzung auf Basis einer hochschulweit abgestimmten Satzungsvorlage. Sofern externe Studierende im alternativen Format einbezogen werden, ist der entsprechende Beschluss durch den Fachbereichsrat zu dokumentieren.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Evaluationssatzung vom 21.06.2023 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft.

Trier, den 21.06.2023

gez. Prof. Dr. Dorit Schumann Die Präsidentin der Hochschule Trier